



Berliner Netzwerk gegen
Diskriminierung in Schule und Kita –
BeNeDiSK
c/o Migrationsrat Berlin
Oranienstr. 34 – 10999 Berlin

BeNeDiSK
c/o Migrationsrat Berlin - Oranienstr. 34 - 10999 Berlin
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung
Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen
Diskriminierung

Salzburgerstr. 21-25
10825 Berlin

Berlin, 31.08.2018

Sehr geehrte Frau Ünsal,

im Namen des „Berliner Netzwerks gegen Diskriminierung in Schule und Kita – BeNeDiSK“
übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein
Landesantidiskriminierungsgesetz.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und sehen dem weiteren
Gesetzgebungsprozess mit großer Spannung entgegen.

Wir würden uns sehr freuen, mit unserer spezifischen Expertise zum Bereich Schule und Kita
im weiteren Prozess eingebunden und angehört zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Maryam Haschemi
Kordinatorin BeNeDiSK

Stellungnahme vom Berliner Netzwerk gegen Diskriminierung in Schule und Kita (BeNeDiSK) zum Referentenentwurf der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung für ein LANDESANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ (LADG)

BeNeDiSK begrüßt die Initiative des Berliner Abgeordnetenhauses, ein Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) zu schaffen und somit eine wichtige Lücke im Antidiskriminierungsrecht zu schließen.

Wie bereits im Positionspapier BeNeDiSK „Diskriminierungen in Schule und Kita – Empfehlungen für eine wirksame Informations- und Beschwerdestelle in Berlin“ (http://www.benedisk.de/wp-content/uploads/2016/03/2016_Empfehlungen-Beschwerdest-Diskriminierung-Schule-Kita-Berlin_F_web.pdf) hingewiesen, fehlt es derzeit an einem ausreichenden Schutz vor Diskriminierung im Bildungsbereich.

Diese Lücke kann über ein Antidiskriminierungsgesetz auf Landesebene geschlossen werden, welches Diskriminierung durch staatliche Einrichtungen verbietet und somit Art. 3 GG konkretisiert.

Diese Lücke zu schließen ist auch im Hinblick auf die sog. Antirassismusrichtlinie RL 2000/43/EG dringend notwendig, welche den Bildungsbereich bereits in den Anwendungsbereichen benennt und bislang in Deutschland nicht ausreichend umgesetzt worden ist, da sich das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) aufgrund der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nur auf den Bereich des Arbeits- und Zivilrechts beschränkt. Auch die jüngsten völkerrechtlichen Verpflichtungen, wie etwa die UN-BRK verlangen klare Regelungen bei Diskriminierung im Bildungsbereich, z.B. bei Versagung der s.g. „angemessenen Vorkehrungen“ auf institutioneller und rechtlicher Ebene für Schüler_innen und junge Kinder mit Behinderung. Die Aufnahme und Definition im LADG kann auch diese Lücke schließen.

Soweit BeNeDiSK die Schaffung des LADGs begrüßt und den Gesetzentwurf (LADG-E) mit großer Spannung und Erwartung begutachtet hat, **bleibt jedoch die große Besorgnis, dass die im Gesetzentwurf geschaffenen Regelungen nicht ausreichen um insb. Schüler_innen und junge Kinder in Kitas vor Diskriminierung zu schützen.** Es wird dabei begrüßt, dass in der Gesetzesbegründung Schüler_innen sowie Student_innen der Hochschulen und Fachhochschulen explizit erwähnt werden.

Das LADG-E sollte aber ausdrücklich berücksichtigen, dass insbesondere Schüler_innen sich aufgrund ihres besonderen Verhältnisses zum Staat (Schulpflicht) über viele Jahre in einem nahezu täglichen Kontakt mit der Verwaltung (hier Schule) befinden. Dies unterscheidet die Schüler_innen von anderen Bürger_innen. Das LADG-E sollte hier im Interesse der Bildungseinrichtungen und Schüler_innen die **Rechtfertigungsgründe und Rechtsfolgen noch**

einmal anpassen. Nach Ansicht von BeNeDiSK ist dabei der Rechtfertigungsmöglichkeit aufgrund von Rechtsvorschriften in § 5 LADG-E nicht verhältnismäßig und verhindert so einen effektiven Diskriminierungsschutz.

BeNeDiSK fordert daher den Begriff Rechtsvorschriften aus § 5 LADG-E zu streichen.

BeNeDiSK begrüßt ausdrücklich das Maßregelungsverbot in § 6 LADG-E.

Gerade Schüler_innen sind aufgrund ihrer Schulpflicht im besonderen Maße der Gefahr ausgesetzt, nach einer Diskriminierungsbeschwerde weiterhin benachteiligt zu werden, da sie sich dem Einfluss der Schule und Lehrkräfte nicht entziehen können. Es besteht jedoch die Sorge, dass der gesetzliche Maßregelungsschutz in der Praxis nicht ausreichend sein wird.

BeNeDiSK hat positiv zur Kenntnis genommen, dass das LADG-E eine Vermutungsregelung formuliert und keinen Indizienbeweis (vgl. § 22 AGG) für eine Diskriminierung fordert.

Im Hinblick auf die Gruppe der Schüler_innen und jungen Kinder, deren Interessen BeNeDiSK vertritt, besteht jedoch die Sorge, dass die Anforderungen dennoch zu hoch sind.

Bei Diskriminierungsfällen, in welchen Schüler_innen und junge Kinder betroffen sind, wird die Glaubhaftmachung auf den Aussagen der Schüler_innen und jungen Kindern beruhen. BeNeDiSK hat die große Befürchtung, dass den Aussagen der Schüler_innen und jungen Kinder im Vergleich zu den Aussagen der Erwachsenen (insb. Lehrkräfte, Erzieher_innen und anderen Mitarbeiter_innen der Bildungsverwaltung) nicht das gleiche Gewicht zukommt.

BeNeDiSK **hätte vorliegend eine vollständige Beweislastumkehr begrüßt**, da dies die Beweislast auf die erwachsenen Personen verlegt hätte, welche als Teil der Bildungsverwaltung stets auch einen Machtvorteil haben. Eine vollständige Beweislastumkehr wäre dazu geeignet, das Machtverhältnis zwischen Schüler_innen und jungen Kindern und der Bildungsverwaltung auszugleichen.

BeNeDiSK begrüßt ausdrücklich ein Verbandsklagerecht und verweist an dieser Stelle auf die Ausführungen des Antidiskriminierungsnetzwerks des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg (ADNB des TBB).

Insbesondere ist zu befürchten, dass das geplante Gesetz im Bildungsbereich ins Leere läuft, da die gesetzliche Rechtsfolge sich nur auf eine Entschädigung richtet. Dies wäre aber im Bereich Schule und Kita nicht ausreichend, um einen effektiven Rechtsschutz in Diskriminierungsfällen zu gewährleisten.

BeNeDiSK begrüßt daher die Einrichtung einer Ombudsstelle, hat aber die Sorge, dass die bisherige Ausgestaltung einer solchen Stelle nicht ausreichen wird, um im Bildungsbereich einen effektiven Diskriminierungsschutz gewährleisten zu können.

BeNeDiSK möchte die Möglichkeit der Stellungnahme nutzen und insbesondere auf folgende Punkte des vorliegenden LADG-E einzugehen.

1. § 2 LADG_E Diskriminierungsverbot

BeNeDiSK begrüßt den erweiterten Katalog der Diskriminierungsgründe, welcher weitreichender ist als die Liste der Diskriminierungsgründe im AGG und wichtige Neuerungen enthält.

Insbesondere begrüßenswert ist die Aufnahme der Diskriminierungsgründe „Chronische Krankheit“ und „Sozialer Status“. BeNeDiSK befürwortet ebenfalls die Verwendung der Formulierung „Rassistische Zuschreibung“ anstatt des Begriffs „Rasse“.

Mit großem Bedauern hat BeNeDiSK festgestellt, dass es sich bei der Aufzählung um eine geschlossene Aufzählung handelt. Es wäre wünschenswert gewesen, die **Liste der Diskriminierungsgründe offen zu gestalten**, so dass das Gesetz alle Diskriminierungserfahrungen, die Menschen machen können, umfassen würde. Durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ wäre die Regelung offen für weitere, nicht benannte Diskriminierungsgründe.

Insbesondere im Bildungsbereich gibt es weitere Diskriminierungserfahrungen von Schüler_innen, wie zum Beispiel aufgrund des äußeren Erscheinungsbilds (wegen Gewicht und Aussehen). Diese werden nicht durch die im geschlossenen Katalog aufgezählten Gründe umfasst. Bei einem offenen Katalog wäre es dann aber im Einzelfall möglich Diskriminierungsschutz nach dem LADG zu erhalten.

BeNeDiSK fordert den Gesetzgeber daher auf, **die Merkmalsliste des § 2 LADG-E offen zu gestalten**.

Weiterhin musste BeNeDiSK feststellen, dass die Liste hinter den Anforderungen des Berliner Schulgesetzes zurückbleibt. Das Berliner Schulgesetz benennt im Gleichbehandlungsgebots des § 2 SchulG explizit das Merkmal „Sprache“. Dies ist aufgrund der vielfältigen Diskriminierungserfahrungen von Schüler_innen und jungen Kindern ein sehr wichtiges Merkmal, um einen umfassenden Diskriminierungsschutz an Schulen und Kitas zu ermöglichen.

Immer wieder berichten Schüler_innen und junge Kinder in der Beratungspraxis von Sprachverboten, welche im Unterricht oder auf dem Schulhof von der Schule oder einzelnen Lehrer_innen verhängt werden. Diese Sprachverbote benachteiligen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung, da Mehrsprachigkeit keine Bestärkung und Anerkennung findet. Häufig liegt hierin auch eine Hierarchisierung der verschiedenen Sprachen, so dass Sprachverbote sich häufig auf Türkisch oder Arabisch beziehen, nicht jedoch auf Spanisch oder Französisch. BeNeDiSK fordert daher den Gesetzgeber auf, das Merkmal „**Sprache**“ in den Katalog von § 2 LADG-E **aufzunehmen**.

Hierbei ist es selbstverständlich, dass das Merkmal Sprache die alternativen „Sprachen“ nonverbaler Schüler_innen und junger Kinder mit Behinderung einschließt

(Kommunikationshilfen,-mittel und Assistenz) da die Versagung dieser „Sprachen“ aktive Teilhabe und Bildung unmöglich macht, eine Diskriminierung vollumfänglich stattfindet.

Weiterhin fordert BeNeDiSK den Gesetzgeber auf, das Merkmal „**Geschlechtsidentität**“ explizit in die Liste der Diskriminierungsgründe aufzunehmen. Aus der Gesetzesbegründung zu § 2 LADG-E wird zwar deutlich, dass Geschlechtsidentität unter dem Merkmal „Sexuelle Identität“ gefasst wird, dies kann aber im Hinblick auf die Klarstellungsfunktion von gesetzlichen Diskriminierungsmerkmalen nicht ausreichen. Im Hinblick auf die aktuellen Debatten um Geschlecht und Geschlechtsidentität wäre eine ausdrückliche Benennung von Geschlechtsidentität wünschenswert.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Bildungsbereich. Gerade Schüler_innen welche aufgrund ihrer Geschlechtsidentität Diskriminierungen erfahren, wären durch die explizite Benennung gestärkt. Zudem ist die Überschrift „Sexuelle Identität“ für diese Merkmalsgruppe irreführend und abschreckend.

2. § 5 LADG-E Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen; positive Maßnahmen

Mit großem Bedauern musste BeNeDiSK die Formulierung der Rechtfertigung in § 5 LADG-E zur Kenntnis nehmen.

Der Berliner Gesetzgeber bleibt mit dem derzeitigen Regelungsentwurf nicht nur hinter den großen Erwartungen an ein solches Gesetz und dessen Möglichkeiten zurück, es verkennt dabei auch die Verpflichtungen der Europäischen Richtlinien. Vorliegend sollen Bürger_innen vor Diskriminierungen durch den Staat geschützt werden. Hierbei gilt es das Ungleichgewicht im Rahmen der staatlichen Handlungen auszugleichen.

Die derzeitige Formulierung lässt eine Diskriminierung aufgrund von Rechtsvorschriften uneingeschränkt zu. Dies lässt der Berliner Verwaltung die Möglichkeit, Rechtfertigungen für das eigene Handeln zu schaffen. Damit ist ein effektiver Diskriminierungsschutz gegen Verwaltungshandeln nahezu unmöglich. Dabei wird der Verweis auf die Rechtsvorschriften im Wortlaut der Norm auch nicht durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eingeschränkt.

Die Formulierung sieht weiterhin die Rechtfertigung durch einen „hinreichenden sachlichen Grund“ vor. Die beiden Rechtfertigungsgründe müssen jedoch nicht kumulativ, sondern nur alternativ vorliegen, was ebenfalls eine erhebliche Erleichterung der Rechtfertigung darstellt. Die Formulierung lässt daher uneingeschränkt Rechtsvorschriften als Rechtfertigungsgrund zu, ohne diesen weiteren Anforderungen (legitimes Ziel, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit) hinzuzufügen.

Soweit die Regelung einen „hinreichenden sachlichen Grund“ verwendet, so fehlt es nicht nur an einer Legaldefinition im Gesetzestext, sondern auch an einer ausreichenden Definition in

der Begründung. Soweit die Gesetzesbegründung auf den Einzelfall verweist, so wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gerade an die Rechtfertigung von Diskriminierungen hohe Anforderungen gestellt werden sollten. Es wäre wünschenswert, wenn der Gesetzestext und/oder die Gesetzesbegründung auf den weit gefassten Schutzbereich der Merkmale „rassistische Zuschreibung“, „ethnische Herkunft“ und „Geschlecht“ sowie Behinderung hinweisen würde, welche nur in Ausnahmefällen eine Rechtfertigung zulassen.

BeNeDiSK fordert den Gesetzgeber daher ausdrücklich zur **Änderung des § 5 LADG-E** auf.

Gerade im Bildungsbereich gibt es eine Vielzahl von Rechtsvorschriften, welche zur Rechtfertigung von Diskriminierungen herangezogen werden können.

Der jetzige Wortlaut der Norm und der Anwendungsbereich lässt der Berliner Verwaltung zu viele Möglichkeiten, sich dem Diskriminierungsschutz des LADG-E zu entziehen. Hierin liegt bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes eine große Benachteiligung aller Berliner Bürger, welche Diskriminierungserfahrungen machen. Der Begriff Rechtsvorschriften ist daher ersatzlos zu streichen.

Der Begriff „hinreichender sachlicher Grund“ ist nicht weitreichend genug und nicht ausreichend definiert.

Es wird daher **gefordert, § 5 LADG-E** dahingehend zu ändern, dass eine Rechtfertigung nur aufgrund eines überragend wichtigen Gemeinwohlinteresses möglich ist **und** das zur Erreichung dieses Ziels eingesetzte Mittel geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Sollte der Gesetzgeber an der Formulierung „hinreichender sachlicher Grund“ festhalten, wird dringend auf die Notwendigkeit einer Legaldefinition oder eines Beispielkatalogs (vgl. § 20 Abs.1 Satz 2 AGG „Das kann insbesondere der Fall sein, wenn die unterschiedliche Behandlung...“) hingewiesen.

Weiterhin hat BeNeDiSK Bedenken, dass es sich bei § 5 LADG-E im vorliegenden Wortlaut um eine gebundene Entscheidung handelt. Dies lässt bei Vorliegen von Rechtsvorschriften keinen Spielraum im Einzelfall zu und verhindert so zusätzlich den effektiven Diskriminierungsschutz. Hier sollte Raum für Ermessensentscheidungen möglich sein.

BeNeDiSK lehnt die vorliegende Formulierung § 5 Abs.1 LADG-E ab und fordert eine umfassende Neuregelung der Rechtfertigungsgründe.

3. § 8 LADG_E Schadensersatzpflicht / Rechtsweg

Mit großem Bedauern hat BeNeDiSK die Regelungen des § 8 LADG-E zur Kenntnis genommen. Die in § 8 LADG-E geplanten Regelungen verhindern nach Ansicht von BeNeDiSK einen effektiven Diskriminierungsschutz im Bildungsbereich, da sie nur eine geldwerte Entschädigung vorsehen und die Rechtsdurchsetzung für Betroffene hohe Hürden bedeutet.

Gerade im Bildungsbereich kann durch eine reine Entschädigungsregelung kein angemessener Diskriminierungsschutz erreicht werden, welcher den Wünschen, Bedürfnissen oder Notwendigkeiten der Schüler_innen, jungen Kinder und ihren Eltern/Sorgeberechtigten Personen gerecht werden.

Es wäre wünschenswert gewesen, **eine mit § 21 AGG vergleichbare Rechtsfolge (Beseitigung der Beeinträchtigung bzw. Unterlassungsanspruch) ausdrücklich als Rechtsfolge mit aufzunehmen**. Dies gilt insbesondere auch für Handlungen durch Lehrkräfte oder andere Beschäftigte an Schulen, welche nicht als Verwaltungsakt gewertet werden und somit nicht im Rahmen des Primäranspruchs überprüft werden können.

Schüler_innen befinden sich in einem täglichen Verhältnis zu Schule und Bildungseinrichtungen. In einer Vielzahl von Diskriminierungsvorfällen ist es den Schüler_innen nicht zuzumuten, auf den Rechtsweg vor Verwaltungsgerichten (Primärrechtsschutz) oder den Amtshaftungsanspruch verwiesen zu werden. Zum einem ist den Schüler_innen mit einer geldwerten Entschädigung nicht geholfen, wenn die Diskriminierung andauert. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Schüler_innen für die Verfahrensdauer weiterhin die Schule besuchen müssen und so weitere Diskriminierungen zu befürchten sind. Weiterhin sollte ein effektiver Diskriminierungsschutz die Diskriminierung für die Zukunft verhindern. Dies kann nur durch einen **Unterlassungsanspruch gewährleistet** werden.

Weiterhin ist der Verweis auf den Primärrechtsweg im Schulrecht häufig nicht ausreichend, da die angefochtene Maßnahme (bspw. Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen, §§ 62, 63 SchulG Bln) sich bereits erledigt hat und es vorliegend fraglich ist, ob die Anforderungen an einen Feststellungsinteresse bei einer Fortsetzungsfeststellungsklage gegeben sind. Weiterhin ist in Fällen von Verwaltungsakten, welche an Schulen eher selten vorkommen, zunächst ein Widerspruchsverfahren zu führen, bevor eine gerichtliche Entscheidung möglich ist. Häufig wird in der Praxis für die Bearbeitung eines Widerspruchs ein Zeitraum von nahezu drei bis vier Monaten benötigt. Dies bedeutet für Schüler_innen, dass nahezu ein Schulhalbjahr bereits vergangen sein kann, bevor eine gerichtliche Entscheidung ersucht werden kann. Während dieser Zeit ist der/die Schüler_in vor weiteren Nachteilen nicht geschützt.

So kann bspw. die Verweigerung eines angemessenen Nachteilsausgleichs und das anschließende Widerspruchsverfahren dazu führen, dass der/die Schüler_in weiterhin ohne Nachteilsausgleich Prüfungen absolvieren muss und so ein nicht wiedergutmachender Nachteil entsteht.

Die Rechtsfolgen des LADG-E sind vorliegend vielleicht für Fälle geeignet, in welchen keine weiteren Diskriminierungen zu befürchten sind. Im Bildungsbereich sind Schüler_innen und junge Kinder jedoch jahrelang in einem täglichen Kontakt zu Schulen und Bildungseinrichtungen und können nicht über einen einseitigen Entschädigungsanspruch ausreichend geschützt werden. Weiterhin ist ein **monetärer Entschädigungsanspruch gegen**

das Land Berlin, vertreten durch die jeweilige Senatsverwaltung, zu richten und nicht gegen die handelnde Person. Gerade im Bildungsbereich ist es jedoch von großer Wichtigkeit, dass der handelnden Person (Lehrkraft, Erzieher_in, sonstige Mitarbeiter_innen) die diskriminierende Handlung untersagt wird.

Weiterhin kritisiert BeNeDiSK die vorliegende Regelung, da die Rechtswege die Betroffenen doppelt belasten. In einem Diskriminierungsfall, in welchem sowohl Schadensersatz als auch Schmerzensgeld gefordert werden, müssen die Betroffenen sich sowohl an das Verwaltungsgericht (Primärrecht) als auch das Landgericht (Amtshaftungsanspruch) wenden. Dies bedeutet für die betroffenen Personen ein doppeltes Prozesskostenrisiko, da keine umfassende Bindungswirkung der Entscheidungen besteht. Weiterhin besteht zumindest beim Amtshaftungsanspruch ein erhöhtes Prozesskostenrisiko, da beide Parteien dem Anwaltszwang am Landgericht unterliegen.

BeNeDiSK fordert weiterhin, die Verjährungsfrist auf **mindestens 3 Jahre festzulegen**.

Dies würde auch der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB entsprechen, welcher ebenfalls für Amtshaftungsansprüche gilt. Weiterhin lässt die vorliegende Regelung offen, ob die Frist bereits mit der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber der Behörde gewahrt wird oder erst durch die Erhebung der Klage.

BeNeDiSK ist darüber hinaus besorgt, dass der Verweis auf den Primärrechtsweg in § 8 Abs.1 LADG-E die Frist auf einen Monat verkürzt. Weiterhin ist unklar, was in Fällen passiert, in welchen die Betroffenen auf einen Widerspruch verzichten und erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist von der Diskriminierung Kenntnis erlangen. Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt nicht klar, wie Absatz 1 und Absatz 4 sich zueinander verhalten. Wenn der Fristbeginn an die Kenntnis der Diskriminierung geknüpft ist, muss auch die Schadenersatzpflicht an die Kenntnis geknüpft werden. Der Grundsatz von „Dulde-und-liquidiere“ ist in den vorliegenden Fällen nicht angemessen. Wenn diskriminierende Ermessensgründe erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist bekannt werden, so mag dem Betroffenen zwar nicht mehr die Abhilfe des Verwaltungsaktes zustehen, es dürfte jedoch einen möglichen Schadenersatzanspruch nicht exkludieren.

Da dies unter dem Begriff der Fahrlässigkeit subsumiert werden könnte, fordert BeNeDiSK den Gesetzgeber auf, den Begriff der Fahrlässigkeit aus § 8 Abs.1 LADG-E zu streichen

4. § 15 LADG-E Ombudsstelle

BeNeDiSK begrüßt zwar die Einrichtung einer Ombudsstelle, hält die Regelung des § 15 LADG-E aber für nicht ausreichend, um im Bildungsbereich einen effektiven Diskriminierungsschutz gewährleisten zu können. **BeNeDiSK hält daher die Forderung nach einer unabhängigen und weisungsungebundenen Informations- und Beschwerdestelle aufrecht.**

Völlig unklar bleibt, welche Ausstattung die Ombudsstelle bekommen soll. Es ist im Hinblick auf die Vielzahl und Heterogenität von Schüler_innen und Diskriminierungsvorfälle zu befürchten, dass die Ombudsstelle nicht ausreichend ausgestattet sein wird, da sie nicht nur für den Bereich der Schule und Kitas, sondern für alle Verwaltungen zuständig sein wird.

Die Ombudsstelle muss folglich umfassend ausgestattet werden, um den Schüler_innen mit ihren besonderen Bedürfnissen sowie den anderen Bürger_innen in Berlin gerecht zu werden. Hierbei muss vor allem auch berücksichtigt werden, dass Schüler_innen in einem andauernden, fortlaufenden Verhältnis zur Schule stehen und hier besonders zeitnahe Lösungen gefunden werden müssen. Die Schulen und die Einrichtungen der Schulverwaltung sollten daher beschleunigt auf die Anfrage der Ombudsstelle reagieren müssen, damit die mögliche Diskriminierung schnellstmöglich unterbunden werden kann. Nur so kann auch das Maßregelungsverbot in der Schule Wirksamkeit entfalten und nachhaltig seelische Folgeschäden für die Schüler_innen und jungen Kinder verhindert werden.

Das in § 15 LADG-E benannte Verfahren sieht für den Fall, dass keine Abhilfe durch die verantwortliche Stelle erfolgt, nur eine erneute Bitte um Stellungnahme vor. Fraglich ist jedoch welche Rechtsfolge vorgesehen ist, wenn der – festgestellte Diskriminierung – nicht abgeholfen wird. Der Gesetzesentwurf ist hier nicht weitreichend genug. BeNeDiSK fordert daher die Aufnahme von konkreten Rechtsfolgen, wenn trotz der Feststellung einer Diskriminierung keine Abhilfe erfolgt.

Weiterhin ist es unklar, wie sich das Verfahren nach § 15 LADG-E zu § 8 LADG-E verhält. Insbesondere bei Verwaltungsakten müsste binnen eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Hier ist womöglich kein Raum für ein gütliches Verfahren wie in § 15 LADG-E beschrieben. Gerade im Bildungsbereich werden sich Schüler_innen und ihre Eltern jedoch häufig für ein gütliches Verfahren entscheiden, da dies eher geeignet sein wird, den Ansprüchen der Schüler_innen gerecht zu werden. Die Entscheidung für ein gütliches Verfahren würde dann womöglich einen Entschädigungsanspruch verhindern. Dies wäre umso schwerwiegender, wenn die Ombudsstelle eine Diskriminierung zwar feststellt, dieser aber nicht von der zuständigen Stelle abgeholfen wird.

Weiterhin sieht das gütliche Verfahren keine zeitlichen Vorgaben vor, so dass auch zu befürchten ist, dass ein gütliches Verfahren die geplante Verjährungsfrist von einem Jahr überschreiten könnte und so auch der Schmerzensgeldanspruch nach § 8 Abs. 2 LADG-E ausgeschlossen sein könnte.

Weiterhin ist unklar, in welchem Verhältnis die Ombudsstelle zur Antidiskriminierungsbeauftragten der Senatsverwaltung für Bildung stehen wird und ob eine wirksame Zusammenarbeit geplant ist.

BeNeDiSK **hält** ausdrücklich die **Forderung aufrecht**, dass es eine unabhängige, mit umfassenden Befugnissen ausgestattete Stelle geben muss, welche weisungsungebunden ist. Die im LADG-E umschriebenen Befugnisse sind nicht weitreichend genug.

BeNeDiSK fordert daher, dass die im LADG-E vorgesehene Ombudsstelle neben einer **umfassenden und ausreichenden Ausstattung**, das Recht erhält eine **verbindliche Abhilfe** bei Diskriminierung durchzusetzen und dass die **Verfahren klare zeitliche Vorgaben** umfassen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass auch bei einer gütlichen Einigung der **Entschädigungsanspruch nicht entfällt**. Zudem muss das **Verhältnis der Ombudsstelle zu anderen Stellen**, wie etwa der Antidiskriminierungsbeauftragten der Senatsverwaltung für Bildung **klar geregelt werden**.